



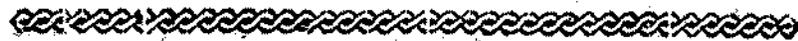
Num. CXVII.

Verordnung wegen der Zinsen bei Concurſen, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Thun Unſern Untertanen und männiglich hiermit kund und zu wiſſen, daß der biſherige Gerichtsgebrauch zwar geweſen, daß bei entſtanenem Concurſu Creditorum in denen Claſſifications-Urtheilen die Adjudication der Zinſen gleich dem Capital, vor gleich privilegirten jüngern Gläubigern in eben derſelben Claſſe geſchehen, daher aber auch öfters erfolgt iſt, daß dieſe letztere an dem Capital ein merkliches nachlaſſen, oder wol gar daſſelbe verlieren müſſen; dieſes aber gleichwol etwas hart und denen Regeln der Billigkeit nicht allerdings angemessen iſt, bevorab, wenn einem gutherzigen Gläubiger hierunter nichts zu Schulden gelegt werden kan; daß Wir demnach, nach auf lezt vorgewieſenem Landtage gepfogener der Sachen Erwegung pro aequo & bono, das Temperament dahin getroffen und beſchloſſen haben, daß die vor dem erkanten Concurſ-Proceß fällig gewordene Zinſen von denen letztern ſechs Jahren, gleich denen Capitalien, claſſificiret und bezahlet, die vor- und nachherige aber biſ dahin, daß alle Capitalien abgetragen, ausgeſetzt, und alsdenn nach der Erſtigkeit der Capitalien claſſificiret und abgeführt werden ſollen.

Wir befehlen alſo Unſern Juſtiz-Collegiis, Berichten und denen Magiſtraten in den Städten ſich in Zukunft in judicando, darnach zu richten. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unſerſchrift und nebengedruckten Inſiegels. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 17 März 1767.

Num.



Num. CXVIII.

Verordnung wegen der Leibzüchter, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiermit zu wiſſen; waſmaßen Wir miſſällig vernommen, daß es unter denen Hausleuten aufm Lande faſt durchgängig zur übeln Gewohnheit worden, daß, wann ein Anerbe die Stätte und Meierſtand antrete und dars auf heirathet, die abgehende Eltern hingegen die Leibzucht beziehen, dieſe unter dem Vorwande, daß ſie den Hof in guten Stand geſetzt, und die nachgeborne Kinder von ihrem gutgeführten Haushalt auch einen billigen Genuß haben müſten, zum öftern den Brautſchaz des auf die Stätte heirathenden jungen Meiers, wo nicht ganz, doch größtentheils zu ſich, und mit auf die Leibzucht nehmen, um ſelbigen demnächſt unter ihre nachgeborne Kinder zu vertheilen; dadurch aber gar oft ſich zutrage, daß der junge Meier mit leerer Hand den Meierſtand anzutreten, und ſich ſofort in Schulden zu ſtecken genöthiget werde; gleichwie dieſer Mißbrauch aber von alzuüblen Folgen iſt, und zum offenbaren Verderb der meierſtättiſchen Güter gereichet, mithin auf lezt vorgewieſenem Landtage deſſen Abſtellung nicht weniger, als die Leibzucht nach denen Landesgeſetzen und Verfaſſung zu reguliren beſchloſſen worden; Alſo ordnen und ſetzen Wir hiemit, daß denen auf die Leibzucht ziehenden Eltern dergleichen Brautſchazgelder an ſich zu ziehen, und den jungen Meier davon zu entblößen bei nachhafter Strafe nicht ferner geſtattet, ſondern ſolcher Mißbrauch gänzlich aufgehoben ſeyn, hingegen der Leibzüchter mit der ordnungsmäßigen Leibzucht ſich begnügen laſſen ſolle, dergestalten, daß denen bei-

Zweiter Theil. 8 den

den leiblichen Eltern der sechste Theil der Länderei, und der im Abss
 zugesehene gezogenen Früchten zur Leibzucht zugestanden, im Fal aber
 nur eines der Eltern noch am Leben, oder der Stiefvater die Leib-
 zucht beziehet, nur der zwölfte Theil der Länderei und der gezogenen
 Früchten zur Leibzucht gestattet werden solle, damit die Leibzüchter
 ihren hinlänglichen Unterhalt behalten, und der anziehende Meier
 nicht zur Ungebühr beschweret werde; was die Leibzüchtere aber wei-
 ter an Gärten, Obst, Heuwachs, Hude und Weide vor Rinde-
 vieh und Schweine zu ihrem nothdürftigen Unterhalt bedürfen, sol-
 ches ist jedesmal, nach des Hofes Zustand, am Amt bei der Ver-
 schreibung deutlich zu bestimmen, und auszuwerfen, somit hier unter
 eine proportionirliche Billigkeit zu beachten. Wir befehlen solchem-
 nach Unsern Unterthanen aufm Lande hiermit ernst nachdrücklich, und bei
 Vermeidung willkürlicher Strafe, sich nach dieser Verordnung so gewiß
 zu richten, als ihnen lieb ist, die angedrohte Strafe zu vermeiden.
 Damit diese Verordnung nun auf das genaueste befolget werde; so
 wird Drossen und Beamten ernstlich anbefohlen, darauf nicht nur ein
 wachsameres Auge zu haben, sondern auch bei der Verschreibung sich
 dieselbe zur Richtschnur dienen zu lassen, und dahin zu sehen, daß
 selbige nicht überschritten werde, solchen Endes, und damit sie zu je-
 dermans Wissenschaft gelangen möge, dieselbe behörig zu publiciren,
 und niemanden hierunter zu conniviren. Wornach sich also ein jeder
 zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Resi-
 denz, Dermold den 17 März 1767.



Num.

Num. CXIX.

Verordnung wegen des Linnenhandels, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf
 und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und
 Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiermit männlich
 besonders Unsern Unterthanen zu wissen: Nachdem Wir mit
 vielem Misfallen vernommen, daß der Verfals des Linnenhandels,
 besonders des Legge-Linnens, als der Haupt- und vornehmsten
 Quelle der Nahrung in dem Lande, daher rühre, daß, da selbe von
 gewinnsüchtigen Leuten, welche ihren unerlaubten und schändten Ge-
 winn allen andern gemeinnützigen Betrachtungen vorziehen, in der
 behörigen Güte und erforderlichen Qualität nicht verfertigt, sondern
 anstatt selbiges auf Glauben zu machen, demselben auf eine berrüg-
 liche Art durch Kalk und Kreite die verlangte Weiße, Dichtigkeit
 und Ansehen gegeben werde; dieses gegen Treu und Glauben ange-
 heude Beginnen aber im aufrichtigen Handel und Wandel, zumalen
 mit auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, nicht bestehen kan, son-
 dern dem ganzen Handel einen üblen Ruf verursachen muß; Als sind
 Wir diesem Uebel zu steuern und dessen verderblichen Folgen in Zei-
 ten vorzubeugen bewogen worden, nachstehende Verordnung zu er-
 lassen; und da es hierbei vornemlich mit auf das Garnspinnen, und
 dessen Tüchtigkeit ankommt: So ordnen und befehlen Wir hiermit
 ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Strafe, daß das Garn
 zu dem Legge-Linnen volzhällig, nemlich zwanzig Gebind in jedem
 Stück, und in jedem Gebind sechs und sechzig Faden, sodann nicht
 weniger in der gehörigen Länge als drei und eine halbe Elle lang, als